

## E. Sanierungssatzung

### Stadt Mindelheim, Landkreis Unterallgäu

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der jeweils zum Satzungszeitpunkt geltenden Fassung erlässt die Stadt Mindelheim folgende

#### **Änderungssatzung über die förmliche Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (= Teilfläche B-Plan Nr. 301).**

##### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet des Bereiches Mindelheim zwischen der Frundsbergstraße, Kaufbeurer Straße, Bleichstraße und Mindelmühlbach liegen in Teilbereichen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und neu gestaltet werden. Das insgesamt ca. 1,5383 ha umfassende Gebiet (= Teilfläche B-Plan Nr. 301) wird hiermit dem bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“ zugeschlagen, als Sanierungsgebiet festgesetzt und erhält ebenfalls die Kennzeichnung „**Altstadt**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 301 („Bereich: Frundsbergstraße/ Kaufbeurer Straße/ Bleichstraße/ Mindel“), Maßstab 1 : 1000, abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan und die beiliegende Zusammenstellung der Fl.Nrn. bzw. Teilfläche Fl.Nrn. sind Bestandteile der Änderungssatzung.

##### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Für das nunmehr erweiterte Sanierungsgebiet „Altstadt“ (= Teilfläche B-Plan Nr. 301) wird die Anwendung der §§ 152 bis 156 a BauGB ausgeschlossen.

##### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Im erweiterten Sanierungsgebiet „Altstadt“ finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge Anwendung, keine Anwendung finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauGB.

##### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am ..... rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel in der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Mindelheim von jedermann eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Mindelheim, .....

.....

Stand: 29.06.2010

Dr. Stephan Winter, Erster Bürgermeister

**Satzung über**  
**die erweiterte förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt"**

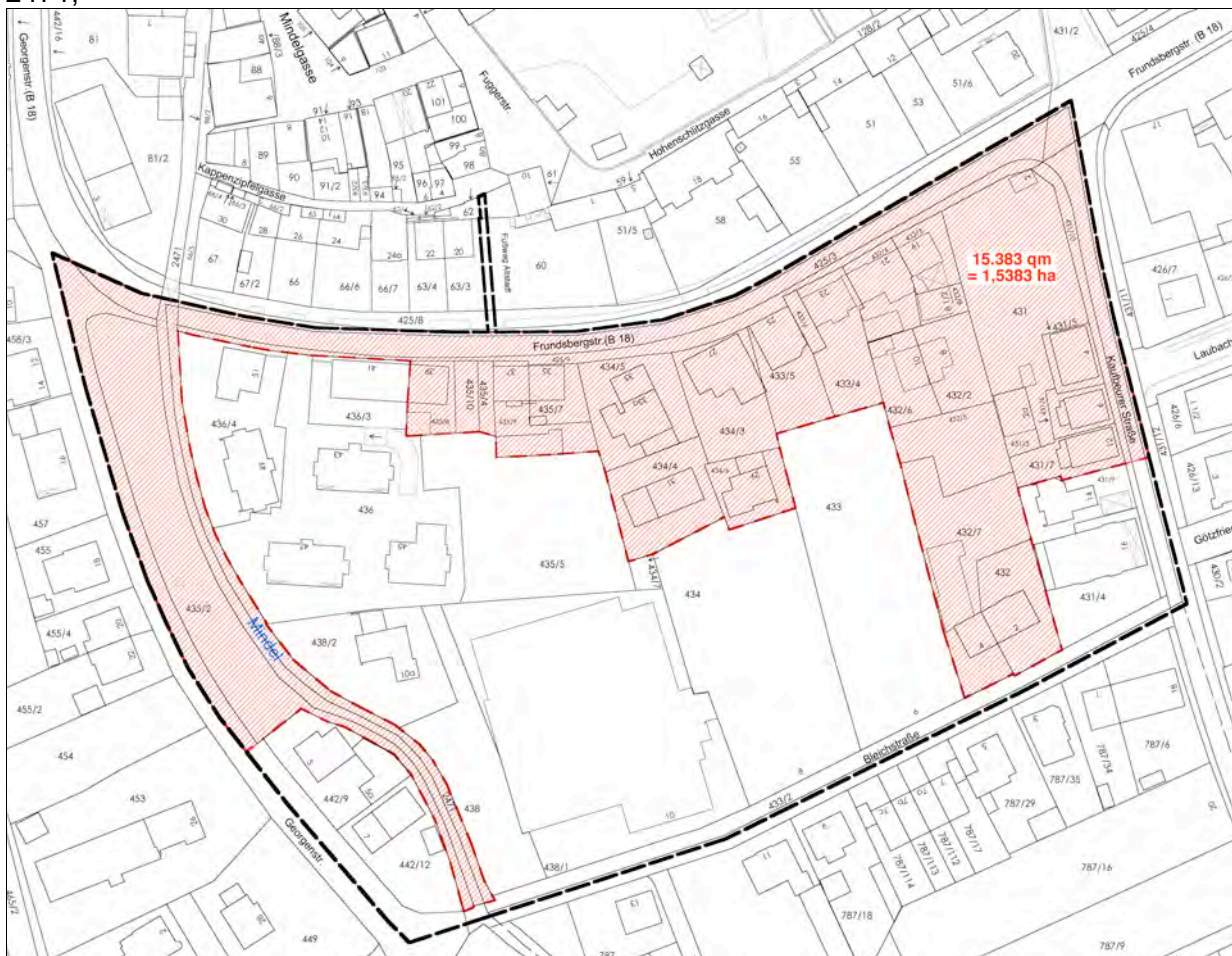
Zusammenstellung der von der Satzung erfassten Grundstücke

**Fl.Nrn.:**

431, 431/7, 431/3, 431/5, 431/6;  
432, 432/2, 432/3, 432/4, 432/5, 432/6, 432/7, 432/8;  
433/4, 433/5;  
434/3, 434/4, 434/5, 434/6;  
435/2, 435/4, 435/7, 435/8, 435/9, 435/10;

**Teilfläche Fl.Nrn.**

425/3, 425/9;  
431/10;  
442/11;  
464/11;  
2471;



Erneute Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (rot schraffierte Fläche)